

Für alle Räumlichkeiten im Innenbereich, d.h. Blumenvermarktungshalle, Verladehalle, Kellerräumen, Floristenbedarfshalle und Kranzschleifendruckerei, sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

a. In allen Innenbereichen ist das Abstandsgebot (mind. 1,5m Abstand) und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm) einzuhalten. Auf den Ständen der Anbieter bzw. deren angemieteten Räumlichkeiten haben die jeweiligen Mieter die Verantwortung, mittels eigenem Hygienekonzept die Einhaltung der Corona-Vorgaben sicherzustellen.

b. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts (Personen, die Innenräume verlassen, haben IMMER Vorfahrt!) und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind mittels Beschilderung in den Ein- und Durchgangsbereichen gewährleistet, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Einbahnregelungen sind wegen der ausreichenden Breite der Wege nicht getroffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes, bzw. Hinweisschildern mit Angabe zur Personenhöchstzahl im Raum zu versehen. Die Verantwortung für Markierungen vor bzw. in den Ständen liegen beim jeweiligen Anbieter.

2. Organisation der Durchführung

a. Der Blumengroßmarkt Mannheim darf ausschließlich von Registrierten, somit namentlich bekannten Personen betreten werden. Die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens sind über personalisierte Kassensbons und Videoüberwachung nachvollziehbar. Bei Börsen oder besonderen Zusatzmärkten werden personenbezogene Daten separat erfasst. Diese Daten werden unter Beachtung der DSGVO in der Regel 1 Monat gespeichert.

b. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

c. Eine Bewirtung kann unter Berücksichtigung der Vorgaben für Gastronomie erfolgen.

d. Vor und in den Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren. Ggf. kann die Vorlage eines auf eigene Kosten beschafften negativen Coronatests verlangt werden, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

b. Alle Personen müssen sich vor Betreten des Blumengroßmarktes die Hände desinfizieren oder waschen. Vor den Eingangsbereichen und an mehreren gekennzeichneten Stellen im Markt werden Desinfektionsspender für Hände und

Oberflächen durch den Blumengroßmarkt zur Verfügung gestellt. Waschgelegenheiten sind in den Toiletten und an einigen Wasserentnahmestellen in der Blumenhalle.

c. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (AHA-Regel inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

d. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf dem gesamten Gelände des Blumengroßmarktes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.

e. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das permanent durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist während des Aufenthalts in diesem geschützten Bereich von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

f. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten; bei anstrengenden Tätigkeiten, wie z.B. Be- und Entladung von Fahrzeugen oder anderen Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von mindestens 3 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

g. Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern diese nach Benutzung durch andere Personen nicht desinfiziert werden können.

h. Bei Nutzung von Einkaufswagen sind mindestens die Haltegriffe durch die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sowohl vom bisherigen Nutzer als auch dem neuen Nutzer mit Einwegtüchern abzureiben.

i. In geschlossenen Räumen (Blumenhalle, Verladehalle, Keller, Floristenbedarfshalle) gilt ein Rauchverbot. Rauchen auf dem Parkplatz ist gestattet

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a. In den Toiletten stehen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden regelmäßig gereinigt. In den Toiletten dürfen sich jeweils maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Es herrscht Maskenpflicht!

b. Um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren, werden alle Räumlichkeiten ausreichend und regelmäßig durchlüftet, bzw. haben eine Luftabzugseinrichtung.

5. Generell gilt:

a. Für die Einhaltung der Regelungen in allgemein zugänglichen Bereichen, wie Hallenwege, Verladehalle, Keller, Parkplatz, Toiletten ist der Vorstand der Blumengroßmarkt eG verantwortlich. Auf den vermieteten Flächen tragen die Mieter/Anbieter jeweils Verantwortung dafür, dass die Schutz-, Abstands- und Hygienevorgaben auf ihrem Stand eingehalten werden.

b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts gegebenenfalls der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Mannheim, im Oktober 2020

Der Vorstand